

OLG Nürnberg

Gerichtseingesessene = 2.993.144

Fürther Straße 110, 90429 Nürnberg

Telefon: 09 11/321-01, Fax: 09 11/321-2880

	Geburtsdatum
7. Senat: VRiOLG Bischoff, Tel. 09 11/32 12-222	6. 2. 1940
10. Senat: VRiOLG Kleinknecht, Tel. 09 11/32 12-355	25. 2. 1941
11. Senat: VRiOLG Dr. Forster, Tel. 09 11/32 12-356	29. 6. 1940

Rechtsprechung

Nacheheliche Unterhaltsbemessung in nicht verfassungsgemäßer Auslegung des Begriffs der ehelichen Lebensverhältnisse nach § 1578 Abs. 1 BGB durch Anwendung der sog. Anrechnungsmethode

Art. 6 Abs. 1, 3 Abs. 2 GG, § 1578 Abs. 1 BGB

BVerfG, Beschl v. 5. 2. 2002 – 1 BvR 105/95, 1 BvR 559/95, 1 BvR 457/96 –

Zur Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit bei der Bemessung nachehelichen Unterhalts.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung ist inzwischen abgedruckt in NJW 2002, 1185 und in FamRZ 2002, 527.

■ **Anmerkung:** Die Anrechnungsmethode im Unterhaltsrecht ist verfassungswidrig. Ihre Anwendung bei der Berechnung von Ehegattenunterhalt verletzt die Betroffenen in ihren Grundrechten aus Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Entscheidung des BVerfG vom 5. 2. 2002 spricht Klartext und lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Immerhin haben die Richterinnen und Richter des BGH mit dieser Anrechnungsmethode zwanzig Jahre lang Recht gesprochen. Sie hielten fest an dieser Rechtsprechung trotz vielfacher und sorgfältig begründeter Kritik von Kennern der Materie. Sie standen zu ihrer Meinung auch noch in ihrer Stellungnahme gegenüber dem BVerfG zu den dort anhängigen Verfassungsbeschwerden, zu der sie – neben anderen Institutionen – aufgefördert worden waren¹.

Doch dann kam es zu dem berühmten Urt. v. 13. 6. 2001², in dem die Anrechnungsmethode als nicht mehr zeitgemäß zugunsten der Differenzmethode aufgegeben wurde. Hat der BGH möglicherweise gehofft, durch dieses Urteil mit der neuen Sicht im Unterhaltsrecht würden die Verfassungsbeschwerden gegenstandslos?

Für die Zukunft wird es vor allem um die Frage gehen, was aus rechtskräftigen Titeln über Ehegattenunterhalt wird, denen die Anrechnungsmethode zugrunde liegt.

Das Urteil des BGH vom 13. 6. 2001 sagt dazu verständlicherweise nichts. Schon in den kurze Zeit danach veröffentlichten Anmerkungen zum Urteilsspruch haben sich jedoch Scholz und Luthin eingehend mit der Frage der Abänderung nach § 323 ZPO beschäftigt³. Bald darauf wurde bereits ein Teil der aufgeworfenen Fragen durch den BGH selbst geklärt, und zwar durch Urteil vom 5. 9. 2001⁴.

Für Prozessvergleiche über Trennungs- und nachehelichen Unterhalt nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, bei denen die Anrechnungsmethode Geschäftsgrundlage war, kann demnach Abänderung gemäß § 323 Abs. 1, 4 ZPO verlangt werden.

Entsprechendes gilt für Unterhaltstitel, die mit einer Unterwerfungsklausel nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO versehen sind. Der BGH vertritt dabei die Auffassung, der Geschäftswille der Vertragsschließenden beruhe auf einer gemeinsamen irrigen Rechtsauffassung oder auf einer übereinstimmenden Erwartung vom Fortbestand einer bestimmten Rechtsprechung. Die Änderung einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung – hier zur Differenz- und Anrechnungsmethode – führt demnach zu Störungen vertraglicher Vereinbarungen, die nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage im Wege der Anpassung zu bereinigen sind⁵.

Die Frage, ob eine Änderung seiner Rechtsprechung auch bei Urteilen eine Abänderung erlaubt, lässt der BGH in seinem Urteil vom 5. 9. 2001 ausdrücklich offen. Diese Frage ist streitig: Der BGH und die herrschende Meinung ließen bisher die Klage nach § 323 ZPO bei Änderung der Rechtsprechung für Urteile nicht zu⁶; die Autoren der oben genannten Anmerkungen zu den Urteilen des BGH vom 13. 6. und 5. 9. 2001 bejahen dagegen den Weg nach § 323 ZPO^{3/5}.

Durch die jetzt vorliegende Entscheidung des BVerfG dürfte dieser Streit bezüglich der Urteile nach der Anrechnungsmethode beendet sein, und zwar durch die Rechtsprechung des BGH selbst. Sowohl in seinem Urteil vom 5. 9. 2001 als auch in einem früheren Urt. v. 12. 7. 1990 zur Frage der Abänderung⁷ hat der BGH nämlich eindeutig festgestellt, dass eine Änderung der Gesetzeslage und die ihr gleichkommende verfassungskonforme Auslegung einer Norm durch das BVerfG eine Abänderung sowohl bei Vergleichen als auch bei Urteilen erlaubt. Im Urt. v. 12. 7. 1990, auf das der BGH in seinem Urt. v. 5. 9. 2001 ausdrücklich verweist, wird dazu ausgeführt, die Auslegung eines Gesetzes durch das BVerfG, abweichend vom bisherigen die Rechtsprechung beherrschenden Verständnis, stehe der Änderung der Gesetzeslage näher als eine bloße Änderung der Rechtsprechung. Durch eine solche Änderung der Rechtslage entfällt – so wird weiter ausgeführt – die Bindung an die frühere rechtliche Beurteilung, denn die bestehen bleibende Bindung würde dazu führen, dass verfassungswidrige Ergebnisse fortgeschrieben werden müssten.

Es kann also meines Erachtens nicht zweifelhaft sein, dass die Tür für Abänderungsklagen nach § 323 ZPO bei allen rechtskräftigen Titeln, die auf der Anrechnungsmethode beruhen, offen ist.

Allerdings – darauf verweist Luthin⁸ – wird im Abänderungsprozess eine erweiterte Billigkeitserwägung vorzunehmen sein. Es wird also zu prüfen sein, inwieweit auch der Unterhaltsschuldner schützenswert sein kann, der möglicherweise im Vertrauen auf den Fortbestand des für ihn vorteilhaften Titels wirtschaftliche – unumkehrbare! – Dispositionen getroffen hat.

Naturgemäß freue ich mich über das Ergebnis meiner Verfassungsbeschwerde (1 BvR 105/95), auch wenn ich etwas mehr als sieben Jahre darauf warten musste. Ich freue mich für viele Frauen, denen bisher Rechte beschnitten wurden. Ich freue mich aber auch für alle Männer. Denn vor allem als Mediatorin in Familienkonflikten wird mir immer wie-

1 Ziff. IV, 2 der Entscheidungsgründe vom 5. 2. 2002.

2 FamRZ 2001, 986.

3 FamRZ 2001, 1061 und 1065.

4 FamRZ 2001, 1687.

5 Zu diesem Urteil des BGH auch die Ausführungen von Borth, FamRZ 2001, 1653, 1658 sowie von Gottwald, FamRZ 2001, 1691.

6 BGH, FamRZ 1990, 1091, 1094 und die dort zitierte Literatur.

7 FamRZ 1990, 1091, 1094.

8 FamRZ 2001, 1065.

der deutlich: Liebe und Verständigung gibt es nur unter Gleichen.

Rechtsanwältin *Dr. Barbelies Wiegmann*, Fachanwältin für Familienrecht und Mediation (BAFM), Bonn

Anm. d. Red.: Vgl. außerdem *Wiegmann*, Der lange Weg einer Verfassungsbeschwerde, FF 1997, 50; *Wiegmann*, Die – sehr fragwürdige – Gerechtigkeit im Ehegattenunterhalt, FF 1998, 10; *Born*, Die neue Hausfrauen-Rechtsprechung des BGH – Meilenstein oder erster Schritt?, FF 2001, 183.

Widerruf der Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung wegen unterlassener Fortbildung

§§ 43c Abs. 4 Satz 2, 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO

BVerfG, Beschl. v. 4. 1. 2002 – 1 BvR 2011/01 –

Die Befugnis der Satzungsversammlung zur Regelung der Fortbildungspflicht lässt sich aus § 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO herleiten. (Leitsatz der Redaktion)

Gründe: Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der von dem Beschwerdeführer als verletzt gerügten Rechte angezeigt. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass in der angegriffenen Entscheidung angenommen wird, der Bundesrechtsanwaltsordnung lasse sich die Befugnis der Satzungsversammlung zur Regelung der Fortbildungspflicht entnehmen. § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO setzt eine solche Befugnis voraus, die sich aus § 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO herleiten lässt. Für eine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten ist daher nichts ersichtlich.

Von einer weiteren Begründung wird gem. § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 93d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG).

Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG

Art. 3 Abs. 1 GG, §§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1, 22 Nr. 1 Satz 3a EStG

BVerfG, Urf. v. 6. 3. 2002 – 2 BvL 17/99 –

Urteilstenor: 1. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der für den Veranlagungszeitraum 1996 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 7. 9. 1990 (BGBl I, S. 1898, berichtigt 1991 S. 808), zuletzt geändert durch das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 vom 18. 12. 1995 (BGBl I, S. 1959), einschließlich aller nachfolgenden Fassungen, ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit einerseits Versorgungsbezüge bis auf einen Versorgungs-Freibetrag von höchstens insgesamt 6.000 Deutsche Mark zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören und andererseits Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuer-

gesetzes in seinen jeweiligen Fassungen nur mit Ertragsanteilen besteuert werden, deren Höhe unabhängig davon festgesetzt ist, in welchem Umfang dem Rentenbezug Beitragsleistungen der Versicherten aus versteuertem Einkommen vorangegangen sind.

2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. 1. 2005 eine Neuregelung zu treffen. Soweit § 19 des Einkommensteuergesetzes gemäß Ziffer 1 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, bleibt die Vorschrift bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens mit Wirkung bis zum 31. 12. 2004, weiter anwendbar.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung ist abgedruckt in NJW 2002, 1103 ff.

Androhung von Zwangsgeld gegen einen zum Umgang mit seinem Kind nicht bereiten Vater

§ 32 Abs. 1 BVerfGG, § 1684 BGB, § 33 FGG

BVerfG, Beschl. v. 30. 1. 2002 – 1 BvR 2222/01 –

Zur Abwägung der für und gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gründe, mit der die Wirkung der Androhung von Zwangsgeld gegen einen Vater ausgesetzt werden soll, der zum Umgang mit seinem fast dreijährigen Kind aus einer außerehelichen Beziehung verpflichtet, aber dazu nicht bereit ist. (Leitsatz der Redaktion)

Gründe: I. Der Beschwerdeführer begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegenüber einer gerichtlichen Zwangsgeldandrohung, mit der er angehalten werden soll, mit seinem nichtehelichen Kind an bestimmten Tagen und an einem bestimmten Ort in Umgangskontakt zu treten.

Der Beschwerdeführer ist verheiratet und hat zwei ehelich geborene Kinder.

Darüber hinaus ist er Vater des aus einer außerehelichen Beziehung hervorgegangenen Kindes F, das am 15. 2. 1999 geboren wurde.

Mit Beschl. v. 6. 11. 2000 wies das AG Brandenburg an der Havel den Antrag der Kindesmutter, den Beschwerdeführer zum Umgang mit F zu verpflichten, mit der Begründung ab, dass ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl nicht entsprechen dürfte.

Das Brandenburgische OLG beauftragte mit Beschl. v. 8. 3. 2001 den Diplom-Psychologen Dr. W als Sachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens über die Frage, ob dem Kind F durch den Umgang mit dem Beschwerdeführer ein nachhaltiger, tiefgreifender Schaden drohe. Dieser stellte in seinem Gutachten fest, dass bei mehrmaligen Begegnungen ein nicht begleiteter Umgang, bei welchem der Beschwerdeführer das Kind entsprechend seiner Ankündigung ignorieren würde, eine gravierende Verunsicherung und Schädigung des Kindes zu erwarten wäre. Bei begleitetem Umgang hingegen würde F Kontakt zu der weiteren Person aufnehmen, so dass er zumindest über eine gewisse Zeit keinen Schaden davontragen würde. Über eine längere Zeit würde ihn allerdings die Ablehnung verunsichern, er würde die Begegnung negativ besetzen, ablehnen und als Zwang erleben. In diesem Fall bestünde die Gefahr eines gravierenden Schadens.

Mit Beschl. v. 15. 11. 2001 verpflichtete das Brandenburgische OLG den Beschwerdeführer im Wege der vorläufigen Anordnung zum Umgang mit F am 1. 12. 2001, 5. 1. 2002, 2. 2. 2002 und 2. 3. 2002 jeweils von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den Räumen des Sachverständigen. Für jede Zuwiderhandlung drohte das Gericht in Ziffer IV des Beschlusses ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 10.000 DM an.